



Auszug der Nebenbestimmungen der Zuggenehmigung der Stadt Neuwied

3. Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Zuges ist der Veranstalter verantwortlich.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeugführer und Reiter verkehrstüchtig bleiben. Ihre Fahr- und/bzw. Reitweise ist so einzurichten, dass keine Zuschauer oder andere Teilnehmer gefährdet werden.
4. Die verwendeten Fahrzeuge müssen grundsätzlich mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen dahingehend ausgestattet sein, dass Personen oder Tiere nicht unter bzw. zwischen die Räder der Zugfahrzeuge und Anhänger gelangen können. Zu diesem Zwecke müssen Verkleidungen angebracht werden, die grundsätzlich bis zu 10 cm über den Erdboden reichen müssen.
5. Der Aufbau der Wagen und Brüstungen muss so stabil sein, dass hiervon keine Verletzungsgefahr ausgehen kann und sie den evtl. Belastungen standhalten.
6. Um zu vermeiden, dass Zuschauer schon zu Beginn des Zuges zwischen den Wagen herumlaufen, ist bereits bei Aufstellung des Zuges darauf zu achten, dass Wagen, von denen keine Bonbons o.ä. geworfen werden, an den Anfang des Zuges gestellt werden. Soweit Bonbons o.ä. den Zuschauern zugeworfen werden, muss das Wurfmaterial seitwärts möglichst weit hinausgeworfen werden, um zu verhindern, dass Zuschauer zwischen die Wagen laufen.
7. Bei den Umzügen müssen ausreichende Begleitkräfte eingesetzt werden. Die Zahl der Begleitkräfte hat sich z.B. nach der Länge des Wagens, der Art der Auf- und Anbauten und der Örtlichkeit (enge Straßen) zu richten.
Der Bereich an der Vorderachse der Zugmaschine sowie der Raum zwischen Zugmaschine und Anhänger ist als besonders gefährdet anzusehen, insbesondere deshalb, weil wegen der erforderlichen Lenkbarkeit des Anhängers Schutzvorrichtungen dort nicht möglich sind.
Somit sind mindestens zwei Begleitpersonen im Bereich der Deichsel einzusetzen.
An der Vorderachse sind Begleitpersonen einzusetzen, wenn die uneingeschränkte Sicht des Fahrers auf den unmittelbaren Bereich vor der Zugmaschine oder der Vorderräder nicht gegeben ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Sicht durch einen Frontanbau oder durch große Räder versperrt ist.

Die eingesetzten Begleitkräfte müssen mindestens 16 Jahre alt sein und sind mit Warnwesten kenntlich zu machen.

Die Fahrzeugführer und Begleitpersonen dürfen nicht unter Alkoholeinfluss stehen. Die Fahrweise ist so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden können.
8. Da die Fahrer der Zugfahrzeuge je nach Aufbau nicht in der Lage sind das gesamte Gefährt zu überschauen, müssen Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Sichtverbindung vom Fahrer mit Begleitperson) hergestellt werden.
9. Bei Verwendung von Pferden bei Umzügen sind zusätzliche Sicherheitskräfte in ausreichender Anzahl einzusetzen (Pferdeführer etc.).
10. Die verwendeten Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Alle im Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen daher mit einer ausreichenden Bremsanlage versehen sein, welche leicht bedienbar und von ausreichender Wirkung sein muss (Anhaltspunkt § 41 StVZO). Das Zugfahrzeug muss in der Lage sein, mit dem Anhänger an jeder Stelle der Zugstrecke sofort anzuhalten, auch unter Berücksichtigung ungünstiger Witterungsverhältnisse. Die Fahrtgeschwindigkeit muss dementsprechend ausgerichtet sein. Die Wirksamkeit der Bremsanlage ist vor der Veranstaltung zu testen.
11. Während der Veranstaltung muss der Zug möglichst geschlossen gehalten werden. Das selbständige Halten oder Stehenbleiben einzelner Gruppen oder Fahrzeuge ohne besonderen Grund soll unterbleiben, damit der Zug nicht auseinandergerissen wird.
12. Die Festwagen sind so zu gestalten, dass von ihrem Wenderadius her die gesamte Zugstrecke ohne besondere Rangiermanöver befahren werden kann.

13. Für die eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung aller Schäden abdeckt, d.h. falls die Versicherung, insbesondere die der Anhänger, auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder für die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke beschränkt ist, muss diese für die Teilnahme an diesem Umzug erweitert werden.
14. Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig. Jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach §16a FZV zu führen.
15. Es dürfen nur dann Personen auf der Ladefläche von Anhängern befördert werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (befestigte Sitzgelegenheiten, Haltegriffe etc.) vorhanden sind.
16. Die Verkehrssicherheit der eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes unter Berücksichtigung des Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen.
Das Merkblatt kann auf der Internetseite der Stadt Neuwied unter www.neuwied.de/wagenaufbau.html heruntergeladen werden.
17. Auf den An- und Abfahrten dürfen keine Personen auf den Ladeflächen der Anhänger befördert werden.
18. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist Schrittgeschwindigkeit bei dem Umzug einzuhalten.
19. Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
20. Der Veranstalter muss erklären, die Stadtverwaltung Neuwied von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können. Er muss sich ferner verpflichten, der Stadt Neuwied alle Schäden zu ersetzen, die sich aus der Veranstaltung ergeben können, insbesondere an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.
21. Die Teilnehmer haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Ordner und Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten. Die Ordner sind eindringlich auf ihre Aufgaben hinzuweisen; das nahe Herantreten von Kindern oder Erwachsenen an die Wagen ist zu unterbinden. Alkoholgenuss ist den Ordnern zu verbieten.
22. Es dürfen keine Flaschen, Kartons, Zeitungen und andere Verpackungsmaterialien von den Wagenbesatzungen auf die Straße geworfen werden. Die Zugteilnehmer sind entsprechend zu belehren.
23. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Festsetzung einer Änderung des Zugweges vor.